

tatort: **steuern**



VERSILBERN

BETRIEBSVERÄUSSERUNG: GUTE PLANUNG ZAHLT SICH BEIM VERKAUF AUS –
UNTERNEHMENSBEWERTUNG: WAS BEKOMME ICH FÜR MEINE FIRMA? – WERTPAPIERE:
SO SCHLÄGT DER FISKUS ZU – IMMOBILIEN: BEIM VERKAUF AN DIE STEUERN DENKEN

INHALT

S. 4

NACHRICHTEN

Neues aus dem
Steuerrecht

S. 6

VERKAUF VON PERSONENFIRMEN

Aus steuerlicher Sicht ist
frühe Planung ratsam

S. 8

VERKAUF VON GMBH-ANTEILEN

Optionen zur Veräußerung
von Kapitalgesellschaften

S. 10

UNTERNEHMENSBEWERTUNG

So ermitteln Sie
den Wert Ihrer Firma

S. 11

WERTPAPIERE

Was der Fiskus von
Ihren Gewinnen nimmt

S. 12

IMMOBILIEN

Beim Verkauf an
die Steuern denken

S. 14

LOHNTIPP

Vorteile, die das
Jahressteuergesetz bietet

S. 16

GLOSSE

Einfach mal die
Fresse halten

EDITORIAL



Versilbern

Der Global Wealth Report des Credit Suisse Research Institute bringt es ans Licht: In Deutschland ist die Stimmung besser als die tatsächliche Lage. Vermögen sind hierzulande ungleicher verteilt als im Rest des „alten Europas“. Hinzu kommt, dass Deutschland im Ranking der Industrienationen nach Aktionärsquoten nur den 8. Platz belegt und sich weit hinter den Spitzenreitern Niederlande und Japan und auch noch hinter Österreich einordnen muss.

Immobilien und Aktien sind Vermögenswerte, die in Deutschland hauptsächlich in Unternehmerhänden liegen. Mit dem Besitz sind oft höchst knifflige Fragen verbunden, besonders wenn es den Handel mit Aktien und Immobilien oder die Veräußerung von Unternehmen betrifft.

Um Investitionen zu realisieren, wollen Firmen liquide sein, mitunter geht es um Gewinnmitnahmen an der Börse. Oft erweist sich der Verkauf von Immobilien, die nicht notwendig fürs Kerngeschäft sind, als lukrativ. Veränderte Lebenskonzepte oder der Wunsch zur Unternehmensnachfolge nach einer erfüllten Unternehmerkarriere führen zu einem gewissen Angebot an verkäuflichen Firmen oder zumindest Firmenanteilen. Die Bedingungen, zu denen Veräußerungen von Vermögen getätigt werden können, sind dabei so unterschiedlich wie die Vermögenswerte selbst. Wer also plant, sein Lebenswerk zu versilbern, kann sich in unserer aktuellen Ausgabe einen Überblick verschaffen.

Ihre Steuerberater

- Michael von Arps-Aubert
- Doris von Arps-Aubert
- Melanie Migge-Lehmann
- Maria Fernanda Korek

**VON ARPS-AUBERT
+ PARTNER**
STEUER
BERATUNGS
GESELLSCHAFT

Schloßstraße 30 · 12163 Berlin
Lothstraße 19 · 80797 München

V.i.S.d.P. Thorsten Abraham, Michael von Arps-Aubert, Michael Gneuss, Beatrice Leißering-Bänsch, Lo Malinke, Miriam Probst, Uwe Scherf, Maria Schubert, Rainer Thiele, Paul-Wenzel Tosner
Der Inhalt ist nach bestem Wissen und dem aktuellen Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen, diese bleiben der Einzelberatung vorbehalten.

Gestaltung Chilibanana – delicious digital → www.chilibanana.de

Titelfoto Stephan Pramme → www.stephanpramme.de

Illustration U4 Cristóbal Schmal → www.artnomono.com

tatort: **steuern**



Dieses Druckerzeugnis wurde mit dem Blauen Engel ausgezeichnet.



DIE MITTELSCHICHT UND DIE MILLIONÄRE

Seit November 2018 wissen wir durch die Aussage von Friedrich Merz, dass Deutsche mit einem jährlichen Einkommen von einer Million Euro zur gehobenen Mittelschicht gehören. Laut Statistischem Bundesamt gab es im Jahr 2014 rund 19.000 Einkommensmillionäre in Deutschland. Das sind weniger als 0,02 Prozent der Bevölkerung. Allein durch diese Aussage des Herrn Merz lässt sich erkennen, wie realitätsfremd die Sichtweise von Politikern sein kann. Steuerlich gilt man im Übrigen ab einem jährlichen Einkommen von 265.327 Euro als reich, weil ab diesem Einkommen der sogenannte Reichensteuersatz von 45 Prozent in Deutschland greift.

Der Einkommensmillionär wird keine großen Probleme haben, sich genügend Vermögen aufzubauen um auch im Rentenalter komfortabel leben zu können. Was ist aber mit der wirklichen Mittelschicht, deren jährliches Einkommen deutlich niedriger ist? Das Rentenniveau sinkt ständig und das Thema Altersarmut ist in aller Munde.

Als einzige Strategie kommt ausschließlich der persönliche Vermögensaufbau in Betracht. Um auch im Rentenalter über Bezüge zu verfügen, die den gewohnten Lebensstandard

ermöglichen, sollte es das Ziel sein, zum Vermögensmillionär zu werden. Das Vermögen kann sich dabei aus dem Eigenheim, vermieteten Immobilien, Wertpapieren, Unternehmensbesitz oder Unternehmensbeteiligungen zusammensetzen.

Wer 25 Jahre lang über 2.000 Euro zusätzliche Rente im Monat verfügen möchte, muss – sofern er das Vermögen mit zwei Prozent verzinsen kann – 472.000 Euro ansparen (siehe Grafik). Die Höhe der Zinsen beziehungsweise der Rendite spielt eine entscheidende Rolle dafür, wie hoch das aufgebaute Vermögen zum Renteneintritt sein muss, um davon 25 Jahre leben zu können. Dem Vermögensaufbau dienen frühzeitiges Sparen oder der Erwerb eines Eigenheims bei Arbeitnehmern sowie für Selbstständige die ständige Entwicklung und Marktfähigkeit der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit.

Gerade deshalb ist die steuerliche Betrachtung der Veräußerung von Immobilien, Beteiligungen oder Unternehmen entscheidend. Die richtige und rechtzeitige Strategie kann zu erheblichen Steuereinsparungen und damit auch zu einer Sicherung Ihres Vermögens im Alter führen. ●

VERMÖGENSAUFBAU ZUR ALTERSVORSORGE

Wer seine gesetzliche Rente über 25 Jahre monatlich mit 2.000 Euro aufstocken möchte, muss bis zum Renteneintritt 312.000 Euro ansparen, wenn er dann das Vermögen mit sechs Prozent verzinsen kann. Ohne planbare Zinsen braucht man 600.000 Euro Reserve.



Schätzen
Sie mal



Die neuen GoBD sind so neu nicht mehr, als dass sich nicht längst herumgesprochen hätte, dass gravierende Mängel in der Kassenbuchführung zu Hinzuschätzungen führen können. Das erfuhr auch ein Unternehmer, der einen erheblichen Teil seines Umsatzes mit Automaten erzielt, nachdem er sich einer Außenprüfung stellen musste. Hierbei wurden von den Prüfern mehrere Nachlässigkeiten festgestellt. So ließ der Unternehmer die Geldspeicher nur unregelmäßig leeren. Münzen und Scheine wurden ohne eigene Zählung bei der Bank abgeliefert und dort gutgeschrieben. Die Einnahmen ermittelte der Betreiber durch Addition der Bankgutschriften. Es gab weder Zählwerke in den einzelnen Automaten noch wurden die Beträge aus den einzelnen Kassen getrennt aufgezeichnet. Es verwundert nicht, dass die Prüfer in diesem Fall einen sogenannten Sicherheitszuschlag von zehn Prozent des Umsatzes und des Gewinns als begründet ansahen und zudem eventuelle Steigerungen bei den Betriebsausgaben vernachlässigten. Auch die Klage des Unternehmers beim Finanzgericht half da nichts.

**Thüringer FG, Urteil vom 13.12.2017,
3 K 608/17**

Geladene
Gentlemen

Das Wort „Herrenabend“ klingt heutzutage ein bisschen angestaubt, wie ein Begriff aus einer längst vergangenen Zeit. Dennoch: Es gibt sie noch – die Herrenabende, definiert als „abendliche Treffen ausschließlich unter Männern zumeist höhergestellter Kreise“. Eine Rechtsanwaltskanzlei zum Beispiel lud regelmäßig zu derlei Veranstaltungen ein. Zu den illustren Gästen zählten Mandanten, Geschäftsfreunde und Persönlichkeiten aus der Politik und dem öffentlichen Leben. Wir wissen nichts über die Themen, die bei diesen Abenden besprochen wurden, aber wir wissen, dass die Gäste bewirtet und unterhalten wurden – und dass die Kanzlei die Aufwendungen als voll abzugsfähig geltend machen wollte. Immerhin hätten die Abende der Pflege und Werbung von Mandanten gedient. Das Finanzamt sah das anders. Es kam zum Verfahren vor dem Finanzgericht Düsseldorf, wo die Richter die Ausgaben als nicht abzugsfähig einstufen. Natürlich gingen die Anwälte in die Revision – mit einem Teilerfolg. Der Bundesfinanzhof hob das Urteil auf und verwies den Fall an das Finanzgericht zurück. Das ließ nun die Aufwendungen zur Hälfte als abzugsfähig zu, da Gäste sowohl aus dem beruflichen als auch aus dem privaten Umfeld an den Abenden teilgenommen hätten. Im Steuerrecht ist es wie im richtigen Leben: Wer Beruf und Privates trennt, scheint gut beraten zu sein.

**FG Düsseldorf, Urteil vom 31.07.2018,
10 K 3355/16 F, U**

Einmal ist
nicht keimmal

Beim Wechsel des Arbeitgebers gibt es mitunter einiges zu bedenken. Ist die neue Stelle interessant, passt das neue Team zu mir und kann ich meine Ideen im neuen Umfeld verwirklichen? Lohnt sich gegebenenfalls ein Umzug? Fühlt man sich in der neuen Umgebung auch wirklich wohl? Es gibt Arbeitgeber, die die Beantwortung dieser Fragen mit einem „signing bonus“ im Vorfeld zu ihren Gunsten beeinflussen wollen. Im Klartext heißt das: Bevor das neue Dienstverhältnis zustande kommt, fließt Geld – und das nicht zu knapp. Im aktuellen Fall erhielt ein in der Schweiz lebender Wissenschaftler von einem deutschen Institut ein Vertragsangebot verbunden mit einer Einmalzahlung in Höhe von 200.000 Euro, die ihm die Entscheidung, seinen Job aufzugeben und als Direktor an die Forschungseinrichtung zu wechseln, schmackhaft machen sollte. Für den Fall, dass der Wissenschaftler vor Ablauf von fünf Jahren im neuen Job die Tätigkeit aufgibt, war vertraglich die Rückzahlung des Betrages vorgesehen. Den Bonus nahm der Gelehrte gern, doch dass er diesen als Einkommen versteuern sollte, wollte er nicht akzeptieren. Nach seiner erfolglosen Klage vorm Finanzgericht bestätigte der Bundesfinanzhof im Revisionsverfahren die Entscheidung des Finanzamts und erkannte den Arbeitslohncharakter des „signing bonus“ an. Die Zahlung hing in direktem Zusammenhang mit der Aufnahme des Arbeitsverhältnisses und ist damit zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit zu rechnen.

BFH-Urteil vom 11.04.2018, I R 5/16

Vorbeugen ist auch Heilen



Sportveranstaltungen, Rock- und Popkonzerte oder Demonstrationen – immer wenn größere Menschenmassen zu Veranstaltungen zusammenkommen, darf der Notarzt nicht fehlen. Seine Aufgabe ist es, gesundheitliche Gefahrensituationen frühzeitig zu erkennen, sofort geeignete Maßnahmen und gegebenenfalls eine Erstbehandlung einzuleiten. Auch die Kontrolle des Veranstaltungsbereiches und die Beratung hinsichtlich möglicher Gesundheitsgefährdungen können zu seinen Leistungen zählen. Im Idealfall kommt der Notarzt nicht zum Einsatz, weil alle vorbeugenden Maßnahmen wirkungsvoll sind und alle Gäste der Veranstaltung verletzungsfrei bleiben. Der Bundesfinanzhof hat nun in einem Urteil entschieden, dass die Leistungen eines Notarztes auf Veranstaltungen generell umsatzsteuerfrei bleiben, da auch Leistungen zur Vorbeugung und Schutz vor Gesundheitsschäden als „Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin“ anzusehen sind. Das gilt auch, wenn der Notarzt nicht zum Einsatz kommt. Seine Anwesenheit zielt auf die frühzeitige Erkennung gesundheitlicher Gefahrensituationen und der Einleitung sofortiger Maßnahmen, was somit als unmittelbare ärztliche Tätigkeit anzusehen ist.

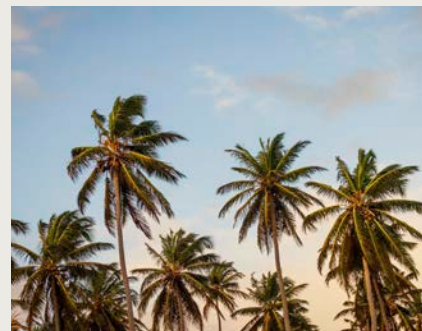
BFH-Urteil vom 02.08.2018, V R 37/17

Vergebens, aber nicht umsonst

Zur Umsetzung seiner umwelt- und verkehrspolitischen Vorhaben lässt sich der Staat einiges einfallen, um seine Bürger zum Handeln zu animieren. Beispielsweise sind alle reinen Elektrofahrzeuge (also solche, die ausschließlich mit Elektromotoren angetrieben werden) für zehn Jahre von der Kfz-Steuer befreit, wenn...
...ja, genau: Um dieses „Wenn“ geht es. Die Erstzulassung des Fahrzeugs muss zwischen dem 18. Mai 2011 und dem 31. Dezember 2020 liegen. Für Elektroautos, die bis zum 17. Mai 2011 zugelassen wurden, galt eine Befreiung von der Steuer für fünf Jahre. Der Besitzer eines Pkw, der schon im September 1992 zugelassen wurde, wollte von dieser Steuerbefreiung auch profitieren. Da sich die Reparatur seines alten Motors nicht mehr lohnte, ließ er sein Auto mit einem Elektromotor umrüsten. Im August 2015 wurde der Pkw erstmals als Fahrzeug mit Elektroantrieb zugelassen. In der Annahme, die Kfz-Steuer bliebe ihm für die nächsten zehn Jahre erspart, zog er vor Gericht, weil der zuständige Zoll anderer Meinung war. Der Bundesfinanzhof entschied nun in letzter Instanz, dass die Steuer fällig wird. Die Umrüstung ändert nichts am Datum der Erstzulassung des Pkw. Diese lag im Jahr 1992 und damit weit vor dem für die Befreiung notwendigen Datum. Auch wenn sich für den Besitzer des Wagens die Umrüstung steuerlich nicht gelohnt hat, so hat er doch die Gewissheit, dass er seinen Teil zur CO₂-Reduzierung leistet.

BFH-Urteil vom 05.07.2018, III R 42/17

Vererbter Urlaub



Ein langes Leben mit Gesundheit und Schaffenskraft bis zum erlebnisreichen Lebensabend ist für jeden wünschenswert. Dennoch kann niemals garantiert werden, dass Schicksalsschläge diesem Wunsch kein plötzliches Ende bereiten. Reißt der Tod einen Menschen aus dem aktiven Arbeitsleben, geht der Anspruch des Verstorbenen für nicht genommene Urlaubstage auf seine Erben über. Der Europäische Gerichtshof bestätigt in einem Urteil, dass die Erben die finanzielle Vergütung für nicht genommenen bezahlten Urlaub verlangen können. Das gilt nicht nur für den gesetzlichen Mindesturlaub, sondern auch für alle vertraglich vereinbarten Urlaubstage sowie für Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen. Das Bundesarbeitsgericht urteilt daher, dass der nicht in Anspruch genommene Jahresurlaub als Bestandteil des Vermögens Teil der Erbmasse wird.

EuGH-Urteil vom 06.11.2018 und BAG-Urteil Az.9 AZR 45/16 vom 22.01.2019

GUTE PLANUNG ZAHLT SICH AUS

In der eigenen Firma, Praxis oder Kanzlei steckt oft das ganze Leben. Sie haben viel Zeit und Kraft investiert. Sie haben Ihr Lebenswerk durch Höhen und Tiefen geführt. Aber irgendwann kommt der Zeitpunkt, an dem das Unternehmen auf einen Nachfolger übergehen sollte. *tatort:steuern* erklärt, weshalb die frühzeitige und genaue Planung eines Verkaufs aus steuerlicher Sicht besonders lukrativ ist.

Wird ein Betrieb oder eine freiberufliche Praxis mit den jeweils wesentlichen Grundlagen gegen Entgelt übertragen, liegt eine Betriebsveräußerung vor. Gleiches gilt für Anteile an Personengesellschaften – zum Beispiel an einer KG oder einer GbR – wenn sie komplett veräußert werden. Aus diesen Vorgängen resultierende Gewinne unterliegen grundsätzlich der Einkommensteuer.

Bei einem Unternehmensverkauf wird im Regelfall das Lebenswerk versilbert. Der auf einen Schlag realisierte Gewinn wurde über viele Jahre hinweg geschaffen. Diesem Umstand trägt das Steuerrecht dadurch Rechnung, dass der erzielte Gewinn in bestimmten Fällen nur ermäßigt besteuert wird. Bei richtiger Gestaltung kann sich hieraus eine erhebliche Steuerentlastung ergeben. Dabei sind allerdings einige Spielregeln zu beachten.

ÜBERTRAGUNG ALLER WESENTLICHEN BETRIEBSGRUNDLAGEN

Zur Nutzung der Steuervorteile muss der Verkauf das Unternehmen mit allen seinen wesentlichen Betriebsgrundlagen umfassen und in einem einheitlichen Vorgang erfolgen. Der Erwerber muss den Betrieb also als „lebenden Organismus“ fortführen können. Der Tatbestand der Veräußerung ist mit

der Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums auf den Erwerber verknüpft. In diesem Zeitpunkt entsteht der Veräußerungsgewinn, und zwar unabhängig davon, ob der vereinbarte Kaufpreis sofort fällig, in Raten zahlbar oder langfristig gestundet ist. Auf den Zeitpunkt der Zahlung kommt es also grundsätzlich nicht an.

Auch Teilbetriebsveräußerungen können begünstigt sein. Anhaltspunkte für die Beurteilung, ob es sich um einen Teilbetrieb handelt, sind insbesondere die räumliche Trennung vom Hauptbetrieb, ein eigener Wirkungskreis, eine gesonderte Buchführung, eigenes Personal, eine eigene Verwaltung und eigenes Anlagevermögen. Typische Teilbetriebe sind im Regelfall Filialen oder Zweigniederlassungen.

Der Kaufpreiserlös entspricht in der Regel nicht dem steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn.

Beispiel:

Ein Arzt verkauft seine gesamte Praxis (Einrichtung, Geräte, Patientenkartei, Zulassung) mit Wirkung zum 2. Januar 2019. Als Kaufpreis wurden 400.000 Euro vereinbart. Der noch nicht abgeschriebene Betrag der Wirtschaftsgüter beläuft sich am Stichtag der Übertragung auf 90.000 Euro. Für Gutachter und Anwaltskosten hat der Arzt in Zusammenhang mit dem

Verkauf 10.000 Euro aufgewendet. Der Veräußerungsgewinn beträgt somit 300.000 Euro.

Werden im Zuge der Veräußerung Wirtschaftsgüter in das Privatvermögen überführt (beispielsweise ein Pkw), erhöht sich der Veräußerungspreis um den Zeitwert dieser Gegenstände.

Wer als Mitunternehmer an einer Personengesellschaft beteiligt ist, muss seinen gesamten Anteil an der Gesellschaft veräußern. Überträgt er nur einen Teil seines Mitunternehmeranteils, liegt laufender Gewinn vor, für den es keine steuerliche Begünstigung gibt. Damit kommt eine Begünstigung für Anteile, die im Rahmen eines Stufenmodells verkauft werden, nur für den letzten Teil in Betracht.

ERMÄSSIGTER STEUERSATZ

Für den steuerpflichtigen Teil des Veräußerungsgewinns wird ein ermäßigter Steuersatz angewendet, da es sich um außerordentliche Einkünfte handelt. Diese sogenannte „Fünftelregelung“ begründet im Ergebnis eine Kappung der Progressionswirkung.

Wenn das zu versteuernde Einkommen bereits ohne den Veräußerungsgewinn so hoch ist, dass der Spitzensteuersatz erreicht wird, hat die Fünftelregelung keine Auswirkung. Es kommt also darauf an, die übrigen Einkünfte im Jahr der Veräußerung



möglichst niedrig zu halten. Andernfalls kann die Steuer auf die regulären Einkünfte sogar höher ausfallen als die Einkünfte selbst.

Die richtige Festsetzung des Übertragungsstichtages, eine detaillierte Steuerplanung im Veräußerungsjahr und die Prüfung der günstigsten Form der Veranlagung von Ehegatten ist damit sehr wichtig. Der Steuerberater sollte frühzeitig und vor Abschluss von Verträgen eingebunden werden.

ALTERSGRENZE

Hat der Veräußerer das 55. Lebensjahr vollendet oder ist er dauernd berufs unfähig, kann er alternativ beantragen, dass der Veräußerungsgewinn bis zu einem Betrag von fünf Millionen Euro mit 56 Prozent des durchschnittlichen Steuersatzes, mindestens aber mit 14 Prozent besteuert wird. Das geht aber nur ein einziges Mal im Leben. Die übrigen Einkünfte werden mit dem Normaltarif besteuert.

Unabhängig davon, für welche Form der Tarifentlastung sich der Steuerpflichtige entscheidet, kann er bei vollendetem 55. Lebensjahr – ebenfalls nur einmal im Leben – einen Freibetrag beantragen. Der Veräußerungsgewinn unterliegt in diesem Fall nur dann der Einkommensteuer, wenn er 45.000 Euro übersteigt. Der Freibetrag mindert sich um den Betrag, um

den der Veräußerungsgewinn 136.000 Euro übersteigt. Er fällt also ab einem Veräußerungsgewinn von 181.000 Euro gänzlich weg.

STEUERFREIE RÜCKLAGE UND ÜBERTRAGUNG AUF ANDERE ANSCHAFFUNGEN

Alternativ zur ermäßigten Besteuerung besteht auch die Möglichkeit, den steuerpflichtigen Teil des Betriebsveräußerungsgewinns zu übertragen. Damit werden die durch die Veräußerung aufgelösten stillen Reserven der sofortigen Besteuerung entzogen, indem sie von den Anschaffungskosten neu erworbener Wirtschaftsgüter abgesetzt werden. Diese Übertragung ist nur soweit möglich, als die stillen Reserven aus der Veräußerung von Grund und Boden, von Gebäuden oder aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften entstanden sind. Die stillen Reserven können auch auf gleichartige Wirtschaftsgüter übertragen werden, die zum Betriebsvermögen eines anderen vom Einzelunternehmer geführten Betriebes gehören. Bei späterer Anschaffung besteht im Rahmen von Fristen auch die Möglichkeit, zunächst eine steuerfreie Rücklage zu bilden. Die späteren Gewinne aus der Auflösung der Rücklage sind allerdings nicht tarifbegünstigt.

GEWERBESTEUER

Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften gehört der Veräußerungsgewinn nicht zum Gewerbeertrag und unterliegt demnach nicht der Gewerbesteuer.

UMSATZSTEUER

Die Geschäftsveräußerung unterliegt auch nicht der Umsatzsteuer. Maßgeblich ist jedoch, dass die wesentlichen Grundlagen des Unternehmens im Ganzen übertragen werden. In jedem Fall ist es sinnvoll, vorsorglich Umsatzsteuerklauseln in den Vertrag aufzunehmen.

FAZIT Der Verkauf eines Betriebes oder einer freiberuflichen Praxis ist nicht alltäglich. Häufig dient er der Finanzierung der Altersvorsorge oder der Umsetzung neuer Pläne des Unternehmers. Umso wichtiger ist es, die Steuerbelastung auf den Veräußerungsgewinn so niedrig wie möglich zu halten. Eine Vielzahl an Wahlrechten macht eine entsprechende Gestaltung der steuerlichen Bemessungsgrundlage besonders attraktiv. In jedem Fall sollten Sie uns als Steuerberater frühzeitig in alle Fragen der Unternehmensnachfolge einbinden. Wir sind auch Ihr erster Ansprechpartner bei allen Fragen zur Bewertung Ihres Unternehmens. ●

SHARE DEAL ODER ASSET DEAL?



Viele Unternehmer haben ihre Selbstständigkeit durch den Haftungsschutzmantel der GmbH abgesichert. Damit sind sie zugleich Gesellschafter und Geschäftsführer ihres Unternehmens. Auch hier kommt irgendwann der Zeitpunkt, an dem ein Nachfolger in beide Fußstapfen treten sollte. *tatort:steuern* erklärt, weshalb der Verkauf gut geplant werden muss.



Über die Unternehmensnachfolge nachzudenken, kann viele Gründe haben. Der wohlverdienende Ruhestand, ein attraktives finanzielles Angebot oder auch die Absicherung des Fortbestandes des Unternehmens sind nur einige Motive für die Auseinandersetzung mit dem Thema. Im Gegensatz zum Einzelunternehmen kann bei einer Kapitalgesellschaft auch eine Trennung von Arbeit und Kapital eine Option sein. Beispiel: Der Firmeneigentümer gibt die Verantwortung als Gesellschafter ab, bleibt aber für eine Übergangszeit in der Geschäftsführung. Der Erwerber sichert sich damit das Know-how des gestandenen Unternehmers und der Verkäufer kann in den Ruhestand ausgleiten. Die persönlichen Ziele sind somit der Einstieg in dieses Thema.

Aber Achtung: Bei einer überleitenden Tätigkeit als Geschäftsführer ohne Mehrheitsbeteiligung unterliegen Sie mit dem Gehalt den Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung. Steuerrechtlich ergibt sich hingegen keine Änderung.

Die GmbH ist eine eigene Rechtspersönlichkeit, nimmt als juristische Person am Rechtsverkehr teil und wird durch ihren Geschäftsführer vertreten. Daraus ergibt sich, dass nicht das Unternehmen Gegenstand des Verkaufs ist. Vielmehr werden die Gesellschaftsanteile an der GmbH vom Gesellschafter veräußert, das ist der sogenannte Share Deal. Die GmbH bleibt in ihrem Bestehen unverändert erhalten und bekommt lediglich eine neue Gesellschafterstruktur. Für die Arbeitnehmer ändert sich beispielsweise gar nichts, da der mit der GmbH bestehende Arbeitsvertrag nicht angetastet wird.

Die häufigste Fallgestaltung ist in der Praxis, dass der ausscheidende Gesellschafter mehrheitlich oder ausschließlich an der GmbH beteiligt ist. Eine steuerliche Betrachtung des Verkaufsvorgangs ist aber schon dann ein Muss, wenn eine Beteiligung am Stammkapital von mindestens einem Prozent vorliegt. Der Gewinn aus dem Verkauf unterliegt der Einkommensteuer, doch der Kaufpreis entspricht

in der Regel nicht dem steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn.

Zur Abmilderung der steuerlichen Folgen hat der Gesetzgeber einen Freibetrag von 9.060 Euro vorgesehen, der den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn mindern soll. In der Praxis kommt dieser jedoch selten zur Anwendung. Denn dieser Freibetrag wird um den Betrag gekürzt, um den der Veräußerungsgewinn 36.100 Euro übersteigt. Ein Beispiel* bringt Klarheit.

Berechnung:

Theoretischer Freibetrag	9.060 Euro
Veräußerungsgewinn	222.000 Euro
Abzüglich	36.100 Euro
Übersteigender Betrag	-185.900 Euro
Tatsächlicher Freibetrag	0 Euro

Der Freibetrag entfällt also in allen Fällen, in denen der Veräußerungsgewinn größer als 45.160 Euro ist. Es bleibt somit bei einer Versteuerung von 222.000 Euro nach dem progressiven Einkommensteuertarif. Eine altersbezogene Entlastung oder ein begünstigter Steuersatz gegenüber dem Normaltarif hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Was ist neben den einkommensteuerlichen Folgen noch zu beachten?

GEWERBE- UND UMSATZSTEUER

Bei dem Veräußerungsgewinn auf der Ebene des Gesellschafters handelt es sich zwar um gewerbliche Einkünfte, eine Gewerbesteuer entsteht jedoch

nicht. Der Verkauf der Gesellschaftsanteile unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

Achtung: Grunderwerbsteuerfalle

Hat die GmbH Grundbesitz im Anlagevermögen aktiviert, wird dieser automatisch mitveräußert. Erfolgt eine Veräußerung der Gesellschaftsanteile von 95 Prozent und mehr, unterliegt der Vorgang der Grunderwerbsteuer. Doch es gibt auch einen anderen Weg sein Lebenswerk zu übergeben. Oftmals sind Erwerber nicht an der GmbH als eigene Rechtsperson interessiert, sondern möchten lediglich das Anlagevermögen und den Kundenstamm kaufen. Die Übernahme der GmbH durch den Erwerb der Gesellschaftsanteile ist in diesem Fall nicht der geeignete Weg. Beim sogenannten Asset Deal werden die zu übernehmenden Wirtschaftsgüter einzeln bezeichnet und von der GmbH veräußert. Dies führt unter Abzug der Buchwerte der einzelnen Wirtschaftsgüter zu laufenden Einkünften der GmbH, die der üblichen Besteuerung zu unterwerfen sind.

FAZIT Welcher ist nun der richtige Weg sein Lebenswerk zu übergeben? Persönliche Ziele, steuerliche Auswirkungen und das Interesse des Erwerbers müssen abgeglichen werden. In allen Varianten bleibt zusätzlich noch die Frage nach der Bewertung und damit nach dem „richtigen“ Kaufpreis. ●

***Beispiel:** Ein Handwerker ist seit Gründung Alleingesellschafter und verkauft alle GmbH-Anteile mit Wirkung zum 2. Januar 2019. Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro. Als Kaufpreis wurden 400.000 Euro vereinbart.

Der Veräußerungsgewinn ermittelt sich wie folgt:

Kaufpreiserlös	400.000 Euro
- Anschaffungskosten/Stammkapital	25.000 Euro
- Veräußerungskosten	5.000 Euro
= Veräußerungsgewinn (vor Freibetrag)	370.000 Euro
(60 % davon sind steuerpflichtig, Teileinkünfteverfahren)	222.000 Euro

WAS IST MEIN UNTERNEHMEN WERT?



Bei börsennotierten Firmen ist es einfach: Täglich wird der Kurs und damit der Unternehmenswert durch Angebot und Nachfrage im Aktienhandel festgestellt. Aber was ist mein Einzelunternehmen, mein GmbH-Anteil oder meine KG-Beteiligung wert?

tatort:steuern erklärt die Verfahren, mit denen Sie eine Antwort auf diese Frage finden.

Wenn Unternehmer ihre Firma oder eine Beteiligung an dieser verkaufen wollen, kommt es regelmäßig zu schwierigen Verhandlungen.

Zwischen dem Altinhaber und dem potenziellen Unternehmensnachfolger bestehen oftmals erhebliche Differenzen, wenn es um die Festlegung eines fairen Kaufpreises geht. Der Käufer möchte natürlich möglichst wenig zahlen, und der Altinhaber überschätzt oft den Wert seines Unternehmens.

Aber welcher Preis ist für ein Unternehmen tatsächlich angemessen, und wie lässt sich dieser Wert ermitteln? Ein allgemeingültiges Verfahren für die Bestimmung des Unternehmenswertes gibt es nicht. Anwendung finden in der Praxis die folgenden Verfahren:

SUBSTANZWERTVERFAHREN

Bei diesem in der Praxis wenig verbreiteten Verfahren wird die Summe der im Unternehmen vorhandenen Vermögensgegenstände abzüglich der Schulden ermittelt. Darüber hinaus sind dann noch die immateriellen Wirtschaftsgüter wie Software, Patente, Image sowie das Know-how der Mitarbeiter zu bewerten.

ERTRAGSWERTVERFAHREN

Bei diesem in der Praxis am häufigsten vorkommenden Verfahren wird der Unternehmenswert auf Basis der zukünftigen Einnahmenüberschüsse (Gewinne) ermittelt. Letztlich soll der Unternehmenswert eine Alternativanlage des Erwerbers mit entsprechender Renditemöglichkeit darstellen. Wesentlichen Einfluss auf die Höhe des Unternehmenswertes hat der anzuwendende Kapitalisierungszinssatz. Dieser legt die Verzinsung fest, die der Kapitalgeber unter Beachtung alternativer Kapitalanlagen mit vergleichbarem Risiko vom

Bewertungsobjekt erwartet. Darüber hinaus werden von Wirtschaftsprüfern gerne die sogenannten Discounted-Cash-Flow-Verfahren insbesondere für größere Unternehmen angewendet. Bei diesem Verfahren wird nicht der zukünftig erzielbare Gewinn, sondern der zukünftig erzielbare Cash-Flow diskontiert.

In der Regel kommt es dem Erwerber auf seine Renditemöglichkeiten an. Er wird nur bereit sein, Geld zu investieren, wenn gute Renditeaussichten bestehen. Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften ist der anzusetzende mögliche zukünftige Jahresgewinn immer um den Unternehmerlohn zu kürzen, wenn der Investor im Unternehmen auch mitarbeitet.

Bei der Bewertung sind auch viele „weiche“ Faktoren zu berücksichtigen. So stellt sich zum Beispiel die Frage nach der Abhängigkeit des Unternehmens vom bisherigen Inhaber. Werden durch das Ausscheiden des Inhabers Kunden wegbrechen? Außerdem sind die Zukunftsfähigkeit der Geschäftsmodelle und die Qualifizierung der Mitarbeiter zu beurteilen. Weitere Fragen: Wie lange läuft der Mietvertrag noch? Sind Mietsteigerungen zu erwarten? Ist der Standort auch wirklich attraktiv?

Den Investoren sollten Finanzierungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung von Förderprogrammen aufgezeigt werden.

FAZIT Die Unternehmensbewertung ist individuell durchzuführen. Es empfiehlt sich, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Unternehmensberater mit Branchen- erfahrung hinzuziehen. Für potenzielle Erwerber müssen Renditeaussichten ersichtlich sein. Der Kaufpreis sollte finanzierbar und aus der Rendite nach Möglichkeit innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes rückzahlbar sein. ●

WARUM DER FISKUS BULLEN LIEBT

Alle Wertpapiererträge müssen versteuert werden. Dazu gehören nicht nur die Dividenden, sondern auch Kursgewinne aus Wertpapierverkäufen. *tatort:steuern* erläutert Ihnen die Besteuerung entsprechender Geschäfte und spekuliert damit auf Ihre Aufmerksamkeit.

Um die steuerliche Erklärung gleich vorweg zu nehmen: Gewinne aus Wertpapierspekulationen sind steuerpflichtig – und zwar unabhängig von irgendwelchen Fristen. Gewinne aus Veräußerungsgeschäften – wie beispielsweise Kursgewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren – unterliegen der Abgeltungssteuer in Höhe von 25 Prozent plus Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. Seit 2009 werden solche Einkünfte aus Wertpapierspekulationen, aber auch Zinsen und Dividenden steuerlich gleich – und unabhängig von einem höheren persönlichen Steuersatz – behandelt.

Kein Wunder also, dass auch dem Fiskus Bullenmärkte mit steigenden Kursen lieber sind als Bärenmärkte mit fallenden Notierungen. Zumal heute keiner mehr der Steuer entgehen kann. Wer in der Vergangenheit Aktien über zwölf Monate gehalten hat, konnte Kursgewinne noch steuerfrei realisieren. Leider gibt es seit nunmehr über zehn Jahren diese Spekulationsfrist für Wertpapiere nicht mehr. Die Abgeltungssteuer wird seitdem von der depotführenden Bank direkt an der Quelle erhoben. Auch wer ausländische Wertpapiere besitzt, die in Deutschland verwahrt werden, muss sich um nichts kümmern, denn die Abgeltungssteuer wird unmittelbar und direkt abgezogen.

Die Abgeltungssteuer fällt nur an, wenn der Sparer-Pauschbetrag überschritten ist. Den Einbehalt der Steuern bei der Bank können Anleger mit einem entsprechenden Freistellungsauftrag verhindern.

Für Wertpapiere, die noch vor dem 1. Januar 2009 gekauft und bis heute im Depot liegen gelassen wurden, gilt Bestandsschutz. Diese Anleger kommen hinsichtlich der Veräußerungsgewinne noch in den Genuss der Steuerfreiheit. Verluste aus solchen „Altanlagen“ können sie allerdings auch nicht verrechnen.

Aktuelle Rechtslage: Verluste aus Spekulationsgeschäften werden angerechnet

Verluste, die aus der Veräußerung von Wertpapieren entstehen, können zeitlich unbegrenzt und in voller Höhe steuerlich mit Gewinnen aus Wertpapierspekulationen verrechnet werden. Jedoch ist es leider nicht möglich, die entstandenen Verluste von anderen Erträgen aus Kapitalvermögen wie Zinsen oder Dividenden abzuziehen.

AUSLÄNDISCHE QUELLENSTEUER

Deutschland ist mit der Einführung der Abgeltungssteuer in Form einer Quellensteuer dem Beispiel vieler anderer Länder gefolgt, die entsprechende Regelungen zur Besteuerung von Aktiengewinnen schon früher eingesetzt haben. Dadurch kann es passieren, dass international investierenden Anlegern sowohl im Ausland als auch im Inland die Quellensteuer automatisch abgezogen wird. Unter bestimmten Voraussetzungen können Aktienbesitzer dieser Doppelbesteuerung aber entgehen, indem sie sich die ausländische Quellensteuer auf die eigene Steuerschuld anrechnen und höhere Quellensteuern zurückerstatten lassen. •

Steuerabgaben bei Aktiengewinnen

Einkünfte



Zinsen



Dividenden



realisierte Kursgewinne

Sparerfreibetrag



801 Euro
für Alleinstehende



1.602 Euro
für Ehepaare



Beträge, die über den
Sparerfreibetrag hinausgehen

Abgeltungssteuer

25 %



CLEVER VERKAUFEN

Aktuell steigen die Immobilienpreise geradezu explosionsartig. Aufgrund der hohen Preise vermuten einige Marktbeobachter schon eine Immobilienblase. Während andere behaupten, dass die Preise insbesondere in Ballungsgebieten nur noch eine Richtung kennen, die nach oben. Deshalb ist es Zeit, darüber nachzudenken, ob sich der Verkauf Ihrer Immobilie lohnt. Aber aufgepasst: Beim Verkauf drohen nicht für jeden erkennbare Steuerfallen.

PRIVATER ODER GEWERBLICHER VERKAUF

Immobilien können aus einem Privatvermögen oder aus einem betrieblichen Vermögen veräußert werden. Der Grenzverlauf zwischen diesen beiden Bereichen ist für Laien oft schwer zu erkennen. Veräußerungsgewinne von Immobilien, die beim Verkauf zum Betriebsvermögen – zum Beispiel dem einer GmbH – gehören, sind grundsätzlich immer steuerpflichtig. Generell ist Folgendes zu beachten:

„SPEKULATIONSSTEUER“

Für den Verkauf ist sehr wichtig, wie lange sich das entsprechende Objekt im Besitz des privaten Verkäufers befindet. Unter bestimmten Umständen ist eine „Spekulationssteuer“ fällig. Unter Spekulationssteuer wird die Besteuerung von Gewinnen aus privaten Verkäufen verstanden, sofern zwischen Kauf und Verkauf eine Frist von zehn Jahren unterschritten wird. Nach Ablauf von zehn Jahren ist der Verkaufsgewinn steuerfrei.

FREMD VERMIETET ODER SELBST GENUTZT?

Der Veräußerungserlös einer selbst genutzten Immobilie bleibt steuerfrei. Hier greift die Zehnjahresfrist nicht, wenn die Immobilie im Verkaufsjahr und den beiden vorangegangenen Jahren durch den Eigentümer ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde. Die Selbstnutzung muss erfreulicherweise nicht die vollen drei Kalenderjahre umfassen. Ein Leerstand des Objektes zwischen Beendigung der Selbstnutzung und Veräußerung ist unschädlich, wenn es im

Jahr der Beendigung der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde. Unter eigenen Wohnzwecken versteht der Gesetzgeber, dass die Immobilie durch den Eigentümer selbst, den Ehe- oder Lebenspartner oder kindergeldberechtigte Kindern bewohnt wird.

Beispiel:

A hat im Dezember 2015 eine Eigentumswohnung erworben, die er ab dem Kauf ausschließlich selbst genutzt hat. Im März 2017 verkauft er die Wohnung wegen eines Arbeitsplatzwechsels. Die Wohnung stand ab Februar 2017 leer, da A bereits ab diesem Zeitpunkt seine neue Wohnung bezogen hat. Ein etwaiger Gewinn aus dem Verkauf bleibt dennoch steuerfrei.

STEUERFALLE DREI-OBJEKT-GRENZE

Grundsätzlich müssen Sie bei einem privaten Verkaufsbjekt keine Gewerbesteuer bezahlen, auch wenn die Immobilie weniger als zehn Jahre – also innerhalb der Spekulationsfrist – in Ihrem Besitz war. Vorsicht ist allerdings geboten, wenn Sie innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren mehr als drei private Verkaufsgeschäfte tätigen. Das Finanzamt wertet den Verkauf dann als gewerblichen Grundstückshandel. Auf den erzielten Gewinn wird sowohl Einkommensteuer als auch die Gewerbesteuer fällig. Aber Achtung: Der Fünf-Jahreszeitraum ist keine feste Grenze. Er ist ein durch Gerichtsurteile bestehender Richtwert. Zur Drei-Objekt-Grenze gibt es eine Vielzahl von Einzelfällen und Besonderheiten. Holen Sie dazu unbedingt den Rat Ihres Steuerberaters ein.

WICHTIG Die Gewerbesteuer hat einiges von ihrem Schrecken verloren, da sie seit einigen Jahren zu einem großen Anteil bei der Einkommensteuer anrechenbar ist.

TIPP Andererseits ist die Besteuerung als gewerblicher Grundstückshandel gegenüber der Einstufung als

Gerade jetzt in der Niedrigzinsphase gelten Wohnungen oder Häuser als eine attraktive Kapitalanlage. Eigentümer, die über den Verkauf ihres Objektes nachdenken, können gegebenenfalls von der hohen Nachfrage profitieren. *tatort:steuern* erklärt, was aus steuerlicher Sicht bei einer Veräußerung zu beachten ist.



„Spekulationsgeschäft“ vorteilhaft, wenn Verluste aus Grundstücksveräußerungen entstehen, da gewerbliche Verluste gegenüber Verlusten aus „Spekulationsgeschäften“ grundsätzlich voll verrechenbar sind

STEUERFALLE BETRIEBSAUFSPALTUNG

Private Grundstücke können auch im Rahmen einer sogenannten Betriebsaufspaltung ungewollt in Betriebsvermögen umgewandelt werden. Eine Betriebsaufspaltung ist zum Beispiel gegeben, wenn ein privates Grundstück an eine Kapitalgesellschaft verpachtet wird und dort eine wesentliche Betriebsgrundlage darstellt. Das ist bei der Vermietung von Gewerbe- oder Lagerräumen grundsätzlich gegeben. Ferner ist erforderlich, dass der Eigentümer des privaten Grundstücks in der Kapitalgesellschaft eine beherrschende Stellung, also mehr als 50 Prozent der Gesellschaftsanteile innehat. Als Folge werden die privaten Vermietungseinkünfte zu gewerblichen Einkünften umqualifiziert. Zusätzlich zur Einkommensteuer muss dann auch Gewerbesteuer gezahlt werden. Eine spätere gewinnbringende Veräußerung des Grundstücks ist hier immer steuerpflichtig.

Beispiel:

A besitzt eine Erdgeschosswohnung, die er seit elf Jahren privat als Wohnraum vermietet hat. Nach dem Auszug des Mieters renoviert er die Wohnung und vermietet sie als Büro an die A-GmbH, an der er zu 51 Prozent als Gesellschafter beteiligt ist. Lösung: Mit der Vermietung von Büroräumen an die GmbH, an der er die Mehrheit der Anteile besitzt, wird die Wohnung zu Betriebsvermögen. Ein späterer Veräußerungsgewinn wird steuerpflichtig.

STEUERFALLE FERIENIMMOBILIE

Ferienimmobilien gelten grundsätzlich als private Verkaufsobjekte. Treten jedoch hotelähnliche Nebenleistungen während der Vermietung in den Vordergrund, droht auch hier eine gewerbliche Einstufung mit der Folge, dass eine spätere Veräußerung auch außerhalb des Zehnjahresfrist steuerpflichtig ist.

FAZIT Beim Hausverkauf sollte nichts dem Zufall überlassen werden. Häufig ist das eigene Haus oder die eigene Eigentumswohnung ein wesentlicher Baustein der bestehenden Altersversorgung. Mögliche Fehler beim Hausverkauf können Eigentümer teuer zu stehen kommen. Vorsicht ist auch geboten, wenn die hohen Preise zum Verkauf eines Objektes locken. Es sollte frühzeitig geprüft werden, wie der erzielte Erlös neu anzulegen ist. Ansonsten kann es passieren, dass eine Immobilie teuer verkauft wird, um das Geld anschließend wieder in ein hochpreisiges Objekt zu investieren. Auch anstehende Vorfälligkeitsentschädigungen oder Ablösegeelder an Kreditinstitute können eine sicher geglaubte Rendite schmälern. Zu guter Letzt: Verlieren Sie die vielen Fragen rund um die Besteuerung nicht aus dem Blick. Eine umfassende und kompetente Beratung durch Ihren Steuerberater ist hier unverzichtbar. ●

Das am 1. Januar 2019 in Kraft getretene Jahressteuergesetz 2018 verspricht so einiges. Arbeitnehmern kommen vor allem die verstärkte Förderung der Elektromobilität sowie die Steuerbefreiung des Jobtickets und der privaten Nutzung betrieblicher Fahrräder oder E-Bikes entgegen. **tatort:steuern** erklärt, was Sie als Arbeitgeber bei der Gewährung dieser Steuervorteile beachten sollten.

UMWELTFREUNDLICH INS BÜRO



Die Umwelt schützen und steigende Verkehrsbelastungen aktiv minimieren. Das klingt gut, und so kam auch der Gesetzgeber auf die Idee, mit dem Jahressteuergesetz 2018 steuerliche Anreize für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln sowie von Fahrrädern oder E-Bikes zu schaffen.

RÜCKKEHR DES STEUERFREIEN JOB TICKETS

Neu ist Steuerbefreiung für das Jobticket nicht. Bereits 1994 wurde die Förderung eingeführt. Doch schon zehn Jahre später wurde sie wieder aufgehoben. Seit dem 1. Januar 2019 hat der Gesetzgeber nun erneut eine „Steuerbefreiung für Arbeitgeberleistungen zu den Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr“ eingeführt. So dürfen Monats- und Jahresfahrkarten für den öffentlichen Nahverkehr an Arbeitnehmer komplett steuerfrei und zusätzlich zum Gehalt weitergeben werden. Dies gilt auch für private Fahrten im Nahverkehr. Bislang war das Jobticket nur bis 44 Euro pro Monat steuerfrei und wurde mit anderen

Sachbezügen verrechnet.

ACHTUNG Die Nutzung eines Taxis wird nicht

steuerbegünstigt. Darüber hinaus gilt diese Steuerfreiheit nicht für Arbeitgeberleistungen (Sachbezüge und Zuschüsse), die durch Umwandlung des geschuldeten Arbeitslohns finanziert werden.

Arbeitnehmer müssen zudem darüber informiert werden, dass die steuerfreien Leistungen im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung auf ihre Entfernungspauschale angerechnet werden, sodass sich der Werbungskostenabzug entsprechend mindern kann.

DIENSTFAHRRAD WIRD ATTRAKTIVER

Auch der geldwerte Vorteil für das vom Arbeitgeber zur privaten Nutzung überlassene Dienstfahrrad oder E-Bike bleibt seit dem 1. Januar 2019 steuerfrei. Der Vorteil muss zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden und im Gegensatz zur Steuerbefreiung bei Jobtickets erfolgt hier keine Anrechnung auf die Entfernungspauschale. Besonders interessant: Durch diese neue Regelung werden Angebote zum Leasing von E-Bikes interessanter.

Bitte beachten Sie: Ein Elektrofahrrad ist verkehrsrechtlich gesehen bereits ein Kraftfahrzeug, sobald es über

25 Kilometer pro Stunde fährt. In diesem Fall müssen Sie den geldwerten Vorteil anhand der Regelungen für Dienstwagen versteuern.

Beim Thema umweltfreundliche Mobilität bietet das Jahressteuergesetz 2018 nicht nur Vorteile für den Arbeitnehmer. Erleichterungen ergeben sich daraus auch für Arbeitgeber. Sie müssen nun nicht mehr die monatliche Freigrenze in Höhe von 44 Euro beim Jobticket mit einbeziehen. Darüber hinaus wird eine eventuelle pauschale Besteuerung überflüssig. Dies bedeutet eine deutliche Erleichterung bei ausgegebenen Jahresfahrkarten.

FAZIT Der Weg zur Arbeit bleibt Ihren Mitarbeitern nicht erspart, aber Sie können diesen zumindest steuerlich etwas attraktiver gestalten. Mit der Gewährung dieser Steuervorteile sorgen Sie für eine ökologischere und ökonomischere Mobilität. Noch viel wichtiger: Sie fördern die Gesundheit und Zufriedenheit Ihrer Mitarbeiter. ●





Unsere Beratung: Ausgezeichnet!

Dass sie zu den besten ihres Faches gehören, behaupten viele. Umso schöner, wenn dieses Urteil von unabhängigen Experten gefällt wird. Unsere Kanzleien in München und Berlin sind aktuell zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 und DStV-Qualitätssiegel: 2015. Darüber hinaus führen wir seit 2018 das TOPDigital-Gütesiegel, das uns eine besonders hohe digitale Kompetenz bescheinigt.

Was wir Ihnen mit all dieser Lobhudelei eigentlich sagen wollen: Kommen Sie vorbei, Sie sind bei uns in den besten Händen!

Besuchen Sie uns auch auf arps-steuerberater.de

MITARBEITER GESUCHT:
arps-steuerberater.de/karriere



EINFACH MAL DIE FRESSE HALTEN

Die Aktie hat es in Deutschland schwer. Sie ist eine Anlageform, die von der großen Mehrheit der Deutschen immer noch als reines Spekulationsobjekt wahrgenommen wird. Bei den Älteren greift nur jeder neunte zum Wertpapier, den Jüngeren ist die Lust an dieser Art der Altersvorsorge angesichts der niedrigen Zinsen gleich ganz vergangen. Wenn überhaupt noch was bleibt zur Rücklage, wird damit lieber die Garage der Oma in Innenstadtnähe zum Studio ausgebaut. Deutsche Banken haben unlängst die Aktion *pro Aktie* ins Leben gerufen, doch ihr Ruf scheint rettungslos versaut, spätestens, seit Manfred Krug dem deutschen Volk die legendäre Telekom-Aktie ans Herz gelegt hat. Das heißt nicht, dass sich mit Aktien kein Geld mehr verdienen ließe. Ganz im Gegenteil. Ein paar Pfiffikusse haben in den letzten Jahren mit Aktien im Nennwert von nicht mehr als fünf Euro mehrere Hunderttausende Euro gemacht, jawohl. Sie haben sich dabei auf ein Talent besonnen, das sie wahrscheinlich schon bei Klassenausflügen ungenießbar gemacht hat: sie sind begnadete Nörgler. Der begnadete Nörgler kämpft nur für sich und nie für andere, und er ist willens, eine ganze Busladung voller erwartungsfroher Siebtklässler in Geiselnhaft zu nehmen, nur weil auf der Fahrt kein Schokotrunk ausgeschenkt werden soll. Er jammert, heult und schreit, blockiert, hindert und klagt und hat auf diese Weise nicht selten Erfolg. Damit die Fahrt zur Vogelwarte überhaupt stattfinden kann, kauft der Lehrer vom eigenen Geld einen Tetrapack

Trinkschokolade und drückt sie dem Nörgler in die Hand. Hier, Hauptsache du hältst jetzt endlich die Fresse! Ist der Nörgler aus dem Vorschulalter raus, nennt man ihn „räuberischer Aktionär“, aber seine Taktik klingt vertraut: Der räuberische Aktionär erkaufte sich mit einer übersichtlichen Menge Aktien das Stimmrecht auf einer Aktionärs-hauptversammlung und klagt dann aufgrund einiger Schlupflöcher im deutschen Aktienrecht gegen dies und das. Er durfte auf der diesjährigen Hauptversammlung nicht ausreden! Er verweigert Vorständen, die seiner Ansicht nach schlecht gearbeitet haben, die Entlastung! Er protestiert gegen die gängige Praxis, Kleinstaktionäre bei Firmenübernahmen zu Dumpingpreisen aus dem Unternehmen zu drängen! Seine Gewinnchancen vor Gericht liegen lediglich bei 50:50,

aber er klagt und klagt und hält damit den ganzen Laden auf. Um das abzuwenden, zeigen sich die Firmen bereit, ihn außergerichtlich und mit hohen Summen zu entschädigen. Nur damit endlich Ruhe ist. Natürlich ist jeder einmal gegen irgendwas. Aber räuberische Aktionäre sind notorische Motzer. Und da auch schlechte Vorbilder Schule machen, gibt es mittlerweile bundesweit geschätzte vierzig dieser klagefreudigen Kleinaktionäre. Einer von ihnen hatte sich in einem Jahr bei gleich drei Aktienunternehmen eingekauft, um dort nach Hauptversammlungen den Klageweg zu beschreiten. Um Zeit zu sparen und Klagen zu umgehen, zahlten die Unternehmen ihm einen Schadensersatz für angeblich erlittene Ungerechtigkeiten, den der Klagehansel anschließend steuerfrei verbuchte. Ha! Großer Fehler! Leider geriet er an ein Finanzgericht, dem der gesunde Menschenverstand noch nicht ganz abhandengekommen war. Ein Aktionär, der bei gleich drei Unternehmen so ungerecht behandelt wird, dass er sich gezwungen sieht, Klage einzureichen? Schadensersatz in teilweise fünfstelliger Höhe bei einem minimalen Einsatz als Kleinstaktionär? So viel Schaden konnte sich das Gericht schlichtweg nicht vorstellen. Es entschied, dass hier eine erwerbsmäßige Klage Tätigkeit vorliegt und die vollständige Besteuerung des Schadenersatzes als Umsatz und Einkommen gerechtfertigt ist. Das ging also so richtig daneben. Oder wie eine allseits geschätzte SPD-Vorsitzende in den Festsaal zu brüllen pflegt: Bätschi!